

Urlaubsplans nicht Vorgelegen hätte, sei die Weigerung der Klägerin, am 20. und 21. September 1986 zu arbeiten, berechtigt gewesen.

Der Sachverhalt stellt sich hingegen ganz anders dar: Weil der Betrieb den zu Beginn des Jahres 1986 von der Klägerin geäußerten Wunsch nach Urlaub für einige Tage im September 1986 noch nicht gebilligt und zum Bestandteil seiner Planung des Urlaubs für alle Mitarbeiter gemacht hatte, konnte die Klägerin aus der Abgabe des konkreten Urlaubsantrags keine Ansprüche ableiten. Vielmehr hätte es hinsichtlich des Urlaubszeitraums noch einer Verständigung zwischen dem Betrieb und der Klägerin bedurft. Diese Verständigung ist aber nicht herbeigeführt worden. Dabei hat sich der Betrieb den Wünschen der Klägerin keineswegs verschlossen. Er hat ihr gestattet, ab 22. September 1986 ihren Urlaub anzutreten. Ein zwingendes Erfordernis, diesen unbedingt schon am 20. September 1986 zu beginnen, bestand nicht mehr, weil die Klägerin ihr ursprüngliches Vorhaben, ab 20. September 1986 eine Auslandsreise anzutreten, schon im August 1986 aufgegeben hatte. Wenn also die Verklagte im Hinblick auf die Bewältigung betrieblicher Aufgaben und die gegebene Arbeitskräftesituation darauf bestand, daß die Klägerin am 20. und 21. September 1986 ihrer Arbeit nachzugehen hatte, und wenn ihr dies eindringlich aufgezeigt wurde, so hatte die Klägerin sich hieran zu halten. Statt dessen den ausliegenden Dienstplan zu verändern sowie mit unsachlichen Bemerkungen zu versehen und dem Dienst an den beiden Arbeitstagen fernzubleiben stellt sich als ein Disziplinarverstoß dar, auf den der Betrieb mit dem Ausspruch eines Verweises angemessen reagiert hat. Die Auffassung der Klägerin, sie könne ohne Berücksichtigung betrieblicher Belange Urlaub nehmen, wie es ihr beliebt (so ihre Stellungnahme vom 12. Oktober 1986 an ihren Disziplinarvorgesetzten), findet im Gesetz keine Stütze. Das Urteil des Bezirksgerichts, mit dem das unentschuldigte Fernbleiben der Klägerin von der Arbeit am 20. und 21. September 1986 als gerechtfertigt bewertet wurde, wird also den tatsächlichen Gegebenheiten des vorliegenden Streitfalls und der hierauf beruhenden Rechtslage nicht gerecht. Diese Auffassung haben die im Kassationsverfahren mitwirkenden Vertreter der BGL des Betriebes und des Zentralvorstands der IG Transport- und Nachrichtenwesen unterstützt.

Auf den Kassationsantrag und anhand des ausreichend aufgeklärten Sachverhalts waren das Urteil des Bezirksgerichts aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen die Entscheidung des Kreisgerichts als unbegründet abzuweisen (§ 162 Abs. 1 ZPO).

Familienrecht

§ 128 ZPO; § 24 ff. der 3. DB znr ZPO.

Im Verfahren wegen Räumungsvollstreckung nach Ehescheidung hat das Gericht vor seiner Entscheidung eine Klärung mit dem zuständigen örtlichen Organ über die allein aus dessen Verantwortungsbereich zu beurteilenden Umstände (hier: Kauf, Um- und Ausbau eines Hauses) herbeizuführen. OG, Urteil vom 12. März 1987 - OFK 7/87.

Mit der Scheidung der Ehe der Prozeßparteien wurden die Rechte an der Ehewohnung der Gläubigerin übertragen. Der Schuldner wurde verurteilt, die Ehewohnung zu räumen.

Die Gläubigerin führte zur Begründung ihres Antrags auf Vollstreckung der Räumungsentscheidung aus, daß der Schuldner seit Mai 1986 in einem von ihm gekauften Einfamilienhaus wohne. Der Schuldner wendete dagegen ein, er könne das von ihm erworbene Grundstück erst nach Wohnraumzuweisung durch den örtlichen Rat zu Wohnzwecken nutzen. Der Zeitpunkt für die Erteilung der Zuweisung sei von der Fertigstellung der notwendigen Um- bzw. Ausbauarbeiten am Haus abhängig. Er sei bereit, die frühere Ehewohnung sofort nach Fertigstellung des Baues und Erhalt der Zuweisung zu räumen.

Der Sekretär des Kreisgerichts hat eine Ortsbesichtigung auf dem Grundstück des Schuldners durchgeführt und später die Einwendungen des Schuldners gegen den für den 9. Oktober 1986 festgesetzten Räumungstermin abgewiesen.

Die Beschwerde des Schuldners hat das Bezirksgericht ohne mündliche Verhandlung abgewiesen.

Gegen den Beschluß des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Das Recht auf Mitbenutzung der früheren Ehewohnung steht dem räumungspflichtigen Ehegatten solange zu, bis er sein Recht auf Wohnraum außerhalb der Ehewohnung verwirklichen kann. Er ist zur Räumung der Wohnung verpflichtet, sobald ihm anderer Wohnraum rechtswirksam zugewiesen wurde oder wenn er von dritter Seite auf Dauer oder als vertretbare Zwischenlösung bis zur endgültigen Klärung seiner Wohnverhältnisse Wohnmöglichkeit erhält (vgl. OG, Urteil vom 23. Januar 1979 - 3 OFK 60/78 - NJ 1979, Heft 7, S. 324).

Durch den Erwerb eines Hausgrundstücks hat der Schuldner Voraussetzungen geschaffen, um seiner Räumungspflicht nachkommen zu können. Auf Grund seiner Erklärung, das Haus sei infolge notwendiger Um- und Ausbauarbeiten noch nicht bewohnbar, hat der Sekretär zutreffend eine Ortsbesichtigung durchgeführt (§ 24 Abs. 3 der 3. DB zur ZPO). Die hierbei getroffenen Feststellungen, daß das Haus noch nicht über fertiggestellte Sanitäranlagen verfüge, zwei Zimmer bereits bewohnbar seien und der Schuldner in einer ebenfalls auf dem Grundstück gelegenen Laube wohne, waren keine ausreichende Grundlage, seine Beschwerde abzuweisen. Das Bezirksgericht hätte erkennen müssen, daß der Sekretär die ihm nach §§ 94, 95 ZPO und § 24 ff. der 3. DB zur ZPO gegebenen Möglichkeiten für eine wirksame Erfüllung der Aufgaben des Gerichts bei der Vollstreckung (vgl. OG, Urteil vom 21. Oktober 1986 - OFK 26/86 - NJ 1987, Heft 4, S. 164) nicht umfassend genutzt hat.

Der Hinweis des Schuldners auf die noch nicht vorliegende Wohnraumzuweisung, der durch eine von ihm vor gelegte Bescheinigung des örtlichen Rates bestätigt wurde, war durch die vom Sekretär vorgenommene Ortsbesichtigung nicht aufzuklären. Die hierbei getroffenen Feststellungen wären allerdings eine Grundlage gewesen, um eine Auskunft vom örtlichen Rat, Abteilung Wohnungspolitik, über die Möglichkeiten eines sofortigen Bezuges des Hauses bzw. dem entgegenstehende Gründe anzufordern. Dabei wäre auch zu klären gewesen, unter welchen Gesichtspunkten der Rat in seinem Schreiben ausdrücklich hervorgehoben hat, daß die künftige Wohnberechtigung erst nach dem Um- und Ausbau des Hauses erteilt werde, obwohl der Eigentümer eines Eigenheims und dessen Familienangehörige im allgemeinen keiner Wohnraumzuweisung bedürfen (VO über die Lenkung des Wohnraumes - WLVO - vom 16. Oktober 1985 - [GBl. I Nr. 27 S. 301]). Es war keineswegs gerechtfertigt, in der Sache durch das Gericht eine Entscheidung zu treffen, ohne zuvor eine Klärung mit dem örtlichen Rat über die allein aus seinem Verantwortungsbereich zu beurteilenden Umstände, die mit dem Kauf, Um- und Ausbau des Hauses sowie seiner Bezugsfähigkeit in Verbindung standen, herbeigeführt zu haben.

Aus den dargelegten Gründen war, der Beschluß des Bezirksgerichts aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen.

Zivilrecht * 1

§ 338 Abs. 3 ZGB; § 156 Abs. 2 ZPO.

1. Znr umfassenden Prüfung der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen und zur Bemessung des Ausgleichsanspruchs bei Gesundheitsschäden.

2. Zur Entscheidung über einen Ausgleichsanspruch durch Zuerkennung eines Teilbetrages und Feststellung einer Ersatzpflicht für mögliche künftige Folgeschäden, deren Höhe im anhängigen Verfahren noch nicht absehbar ist.

3. Zu den Voraussetzungen für eine Verhandlung und Entscheidung des Berufungsgerichts bei Fernbleiben einer Prozeßpartei.

BG Suhl, Urteil vom 23. Juni 1986 — BZB 32/86.